

Wir versichern durch Fleiß und treue Pflichterfüllung uns der Erhöhung des Lohnes stets würdig zu zeigen.

In der festen und frohen Hoffnung, diesmal ihre gewiß berechtigten Bitten erfüllt zu sehen und dadurch der größten Not in dieser teuern Zeit enthoben zu sein, zeichnen

ganz gehorsamt

Die Straßenwärter der Rheinprovinz.

(Es folgen in der Urschrift die Namen von 721 Wärtern aus allen Landesbauämtern.)

An
den Provinziallandtag der Rheinprovinz
zu
Düsseldorf.

Anlage 27.

(Drucksachen. Nr. 28.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Erlaß eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen.

Die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz hat unterm 31. Dezember 1909 folgendes Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtet.

Die wiederholten eingehenden Beratungen, welche der Frage des ländlichen Fortbildungsschulwesens in letzter Zeit in der Landwirtschaftskammer zuteil geworden sind, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die behördlicherseits beabsichtigte Neugestaltung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in bezug auf Organisation, Auswahl des Unterrichtsstoffes und Ausbildung der Leiter und Lehrer nur dann zum Ziele führen wird, wenn auch unserer Provinz die gesetzliche Handhabe zur Einführung des sogenannten fakultativen Schulzwanges gegeben wird, ähnlich, wie dieses bereits für die Provinzen Hessen-Nassau und Hannover geschehen ist.

Diese Ueberzeugung hat sich auch in sonstigen maßgebenden Kreisen der Provinz immer mehr Bahn gebrochen. So hatte eine diesbezügliche Rundfrage der Landwirtschaftskammer bei sämtlichen landwirtschaftlichen Lokalabteilungen der Provinz folgendes Ergebnis: Von 65 Lokalabteilungen haben 62 geantwortet. Von diesen sprachen sich 55 bedingungslos für die Einführung des Pflichtbesuches ländlicher Fortbildungsschulen aus.

In gleichem Sinne hat sich der Zentralvorstand des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in seiner Sitzung am 28. Juni ds. Js. geäußert und eine bezügliche Resolution der Landwirtschaftskammer zugehen lassen.

Die XIII. Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer hat daraufhin in ihrer Sitzung am 17. ds. Mts. den nachstehenden Antrag ihres Vorstandes einstimmig zum Beschluß erhoben:

„Die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer wolle sich dafür aussprechen, daß nach dem Vorgange des für die Provinz Hannover erlassenen Gesetzes vom 25. Januar 1909 für die Rheinprovinz ein Gesetz erlassen werde, welches den Gemeinden die Befugnis zuerkennt, durch statutarische Bestimmung für die nicht mehr schulpflichtige unter 18 Jahre alte männliche Jugend die Verpflichtung zum Besuche einer ländlichen Fortbildungsschule festzusetzen.

Das in dem angeführten Gesetz enthaltene Verbot des Sonntagsunterrichts ist jedoch auf die Rheinprovinz nicht zu übernehmen, sondern die Erteilung des Unterrichts an Sonn- und Feiertagen gleichfalls der statutarischen Regelung der einzelnen Gemeinden mit der Maßgabe zu überlassen, daß während der Zeit des Hauptgottesdienstes Fortbildungsunterricht nicht stattfinden darf.“

Eure Exzellenz bitte ich gehorsamst, diesen Antrag der Landwirtschaftskammer der zuständigen Zentralbehörde befürwortend unterbreiten zu wollen.

Der Herr Ober-Präsident hat dem Landeshauptmann unterm 27. Januar hiervon mit dem Ersuchen Mitteilung gemacht, eine Äußerung des Provinziallandtages zu dem Antrag der Landwirtschaftskammer herbeizuführen. Dabei hat der Herr Ober-Präsident den nachstehenden Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 18. Januar 1910 mitgeteilt:

Dem Vernehmen nach hat sich die Landwirtschaftskammer zu Bonn in ihrer letzten Vollversammlung mit der Einführung des Besuchszwanges für die rheinischen ländlichen Fortbildungsschulen beschäftigt. Aus diesem Anlaß will ich Eure Exzellenz darüber nicht im Zweifel lassen, daß ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung des Besuchszwanges an den ländlichen Fortbildungsschulen nach dem Muster der für Hessen-Raffau und Hannover erlassenen Gesetze als eine der ersten Voraussetzungen für eine gedeihliche Ausgestaltung und Betätigung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in der Rheinprovinz erachte.

Ein entsprechender Antrag der zur Vertretung der provinziellen Interessen berufenen Organe (in erster Linie des Provinziallandtages, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammer) würde demgemäß auf meine Unterstützung umso mehr rechnen können, als in ihm dafür die sicherste Gewähr liegen würde, daß bei den beteiligten Bevölkerungskreisen das zur erfolgverheißenden Wirkung eines derartigen Gesetzes notwendige Interesse und Verständnis für Bedeutung und Notwendigkeit der Fortbildungsschule in ausreichendem Maße vorhanden ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hierzu folgendes zu berichten:

Für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist durch § 120 der Reichsgewerbeordnung der Besuch von Fortbildungsschulen vorgesehen und den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden die Befugnis gegeben, anzuordnen, daß die Arbeiter verpflichtet sind, diese Schulen zu besuchen. Hierdurch ist erreicht worden, daß in den Städten durchweg Fortbildungsschulen bestehen, sofern dort jugendliche gewerbliche Arbeiter in größerer Anzahl vorhanden sind. Anders liegen die Verhältnisse auf dem Lande. Hier kommt die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen nicht in Betracht, weil die Zahl gewerblicher Arbeiter zu gering ist; andere Fortbildungsschulen bestehen nur in verhältnismäßig wenig Gemeinden. Die Zahl der im Jahre 1907 vorhandenen ländlichen Fortbildungsschulen ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung, welche der Begründung des im Januar d. Js. dem Herrenhaus vorgelegten Entwurfes zu einem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien.

Provinzen	Zahl der Schulen		Zahl der Schüler		Zunahme seit 1896		Zahl der			Auf 100 Landgemeinden und Gutsbezirke entfielen Schulen		Reihenfolge der Provinzen nach der Zahl der Schulen	
	1896	1907	1896	1907	der Schulen	der Schüler	Landgemeinden	Gutsbezirke	Zusammen	1896	1907	1896	1907
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Ostpreußen	474	.	4 366	474	4 366	5 065	2 430	7 495	.	6,3	Hessen-Nassau	Hessen-Nassau
Westpreußen . . .	8	98	91	954	90	863	1 985	1 300	3 285	0,24	2,98	Rheinprovinz	Ostpreußen
Brandenburg . . .	1	174	26	1 864	173	1 838	3 114	1 957	5 071	0,02	3,4	Hannover	Hannover
Pommern	3	102	25	930	99	905	2 078	2 459	4 537	0,07	2,24	Hohenzollern	Schlesien
Posen	21	272	213	3 024	251	2 811	3 122	1 909	5 031	0,4	5,4	Schleswig-Holst.	Rheinprovinz
Schlesien	33	344	910	7 179	311	6 269	5 133	3 756	8 889	0,37	3,87	Sachsen	Posen
Sachsen	41	113	735	1 731	72	996	2 959	1 157	4 116	1	2,74	Schlesien	Westfalen
Schleswig-Holst.	50	212	384	1 832	162	1 448	1 701	354	2 055	2,43	10,3	Posen	Schleswig-Holst.
Hannover	133	452	1 982	6 375	319	4 393	4 015	325	4 340	3	10,4	Westpreußen	Brandenburg
Westfalen	8	230	138	3 861	222	3 723	1 499	21	1 520	0,62	15,0	Westfalen	Sachsen
Hessen-Nassau . . .	320	657	4 518	12 687	337	8 169	2 218	278	2 496	12,82	26,0	Pommern	Pommern
Rheinprovinz . . .	206	304	3 791	5 678	98	1 887	3 151	.	3 151	6,5	9,65	Brandenburg	Westpreußen
Hohenzollern . . .	51	53	504	538	2	34	122	9	131	39,0	40,4	Ostpreußen	Hohenzollern
=	875	3 485	13 317	51 019	2 610	37 702	36 162	15 955	52 117				

Nach dieser Statistik gab es im Jahre 1907 in der Rheinprovinz 304 ländliche Fortbildungsschulen mit 5678 Schülern; es entfielen also auf 100 Landgemeinden 9,65 Schulen. Von den 304 Schulen waren im Regierungsbezirk Aachen 123, Coblenz 44, Köln 43, Düsseldorf 33, Trier 61. Es wäre nun unrichtig aus diesen verhältnismäßig geringen Zahlen zu schließen, es bestehe auf dem Lande das Bedürfnis nach Weiterbildung und Erziehung der schulentlassenen Jugend in geringerem Grade als in den Städten. Die kleine Zahl der Schulen erklärt sich vielmehr aus der bisher noch mangelhaften Organisation des Fortbildungsschulwesens auf dem Lande und namentlich aus dem Mangel des Schulzwanges. Dieselbe Beobachtung ist in anderen Provinzen gemacht worden. Deshalb haben die Provinzen Hessen-Nassau und Hannover auf Antrag ihrer Landtage bereits 1904 bzw. 1909 Gesetze erlassen, welche die Möglichkeit geben, den Pflichtbesuch der ländlichen Fortbildungsschulen durch Gemeindestatut einzuführen. Die Provinziallandtage von Westfalen und Schlesien haben im verfloffenen Jahre den Erlass eines gleichen Gesetzes für ihre Provinzen erbeten. Für Schlesien hat die Königliche Staatsregierung im Januar 1910 dem Herrenhaus den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vorgelegt. In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf spricht sich die Regierung über Bedeutung, Zweck und Ziel der ländlichen Fortbildungsschulen sowie über die Notwendigkeit und Ausgestaltung des Besuchszwanges aus, wie folgt:

„Die Fortbildungsschule ist bei der im Zunehmen begriffenen Zuchtlosigkeit und Verrohung der Jugend als Erziehungsmittel der schulentlassenen Jugend geradezu unentbehrlich geworden.

Ihr fällt die wichtige Aufgabe einer sittlichen Festigung und Hebung der heranwachsenden Jugend nach der Entlassung aus der Volksschule zu; sie soll auf die jungen Leute über das schulpflichtige Alter hinaus einwirken und dazu beitragen, die in diesem Lebensalter jeglicher Beein-

flutung leicht zugänglichen Jünglinge vor den Verführungen und Verleitungen mannigfacher Art, denen sie heutzutage mehr denn je ausgesetzt sind, zu schützen. Gerade letzteres Moment spielt in der industriell, bergbaulich und gewerblich durchsetzten Provinz Schlesien und ihrer starken, ja stellenweise sehr dichten Bevölkerung eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Diese erziehlische Einwirkung der Fortbildungsschule kann insbesondere durch sportliche Veranstaltungen (Spielen, Turnen, Singen, Ausflüge u. dergl. m.) im Anschluß an den Unterricht oder in besonderen unter Mitwirkung der Lehrkräfte und anderer Jugendfreunde gegründeten Vereinigungen eine wirksame Unterstützung erfahren.

Nicht minder bedeutsam ist die Aufgabe, die der Fortbildungsschule als Mittel zur beruflichen Fortbildung der schulentlassenen Jugend auf dem Lande zugebacht ist. Der verschärfte Konkurrenzkampf des wirtschaftlichen Lebens erfordert in allen Kreisen und Schichten der ländlichen Bevölkerung äußerste Anspannung der Kräfte und insbesondere vom Landwirt eine rationelle Anwendung aller technischen Hilfsmittel des Landbaues, wenn wirtschaftliche Erfolge erzielt und der Bestand des Betriebes gesichert werden sollen. Diesen erhöhten Anforderungen wird derjenige um so eher zu genügen vermögen, der eine gediegene Schul- und fachmännische Ausbildung genossen hat, die ihn befähigt, den ursächlichen Zusammenhang und die Bedeutung der den landwirtschaftlichen Betrieb beeinflussenden Faktoren zu erkennen und zu übersehen. Dies trifft heutzutage für Groß- und Kleinbetrieb zu; auch der kleine und kleinste Landwirt muß sich die neuzeitlichen Fortschritte in Bodenkultur, Düngung, Fütterung usw. zunutze machen, wenn er fortkommen will. Beim bäuerlichen Wirte bedarf es bekanntlich nicht selten geraumer Zeit, bis er zu dieser Einsicht gelangt ist. Andererseits muß aber auch anerkannt werden, daß es ihm die Verhältnisse in der Regel auch nicht gerade leicht machen, sich die als erforderlich erkannten Fachkenntnisse zu verschaffen oder sie fortlaufend zu vervollkommen. Dem Kleinbauern ist es insbesondere häufig nicht möglich, seinen Söhnen die Vorteile des Besuchs einer landwirtschaftlichen Fachschule (Winterchule) angebeihen zu lassen; vielmehr muß sich die weit überwiegende Mehrzahl aus mannigfachen, als bekannt vorausgesetzten und deshalb hier nicht auszuführenden Gründen, mit einer geringeren Ausbildung ihrer Söhne begnügen. Um so wichtiger ist es, in der ländlichen Fortbildungsschule eine Einrichtung zu haben, die für diesen Zweck bis zu einem gewissen Grade einen wenn auch bescheidenen Ersatz zu bieten vermag.

Wenn sich die Fortbildungsschule auch darauf beschränken muß, die auf der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu vertiefen, so versucht sie diese Aufgabe doch in tunlichst enger Anlehnung und steter Rücksichtnahme auf die beruflichen Interessen ihrer Schüler zu lösen. Bei sachgemäßer Auswahl des Lehrstoffes und zweckentsprechender Unterrichtsmethode wird die ländliche Fortbildungsschule ihren Schülern demgemäß eine Fülle von Anregungen und Belehrungen mitzugeben vermögen, die später im praktischen Berufsleben mit Vorteil verwendet werden können. Nicht nur Winke und Anleitungen zum Verständnis der wichtigsten Vorgänge im Tier- und Pflanzenleben (Fütterung und Pflege der Haustiere, Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenkrankheiten u. dergl. m.) vermag die Fortbildungsschule zu bieten, sondern sie ist vornehmlich auch dazu geeignet und berufen, die heranwachsende Jugend zu nützlichen Gliedern der Gemeinde und des Staates zu erziehen. Ueber Fragen aus dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, des sozialen Versicherungswesens, über Verkehrseinrichtungen und vieles andere wird zweckmäßig in der Fortbildungsschule zu unterrichten sein. Ebenso sollte Gelegenheit genommen werden, die heranwachsende Jugend über Verfassung und Verwaltung des Staates, über Rechte und Pflichten des Bürgers in Staat und Gemeinde, über die Leistungen des Staates für den einzelnen und die Gesamtheit usw. zu belehren.

Diese kurzen Andeutungen werden genügen, um die bedeutsame Aufgabe der Fortbildungsschule für den Einzelnen und die Gesamtheit, für Staat und Gemeinde, für Land- und Volkswirtschaft darzutun, und darauf hinzuweisen, wie sehr die ausgiebige Nutzbarmachung dieses Hilfsmittels der sozialen Fürsorge für die Jugend im allgemeinen und staatlichen Interesse liegt.

Das Vorhandensein der ländlichen Fortbildungsschule allein genügt indessen nicht, um die Wirkungen dieser segensreichen Einrichtung sicherzustellen.

Mangelndes Verständnis für die Nützlichkeit des Fortbildungsschulunterrichts führen häufig dazu, daß die Jugend sich dem Besuch der Fortbildungsschule entzieht. Auch fehlt leider in vielen Fällen den Eltern die nötige Autorität gegenüber den Kindern, um letztere zum regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule zu bringen: nicht selten lassen sich die Eltern auch aus wirtschaftlichen Motiven und mangelnder Einsicht verleiten, ihre Kinder der Fortbildungsschule fernzuhalten. Diese bedauerlichen aber, wie nicht geleugnet werden kann, in weitem Umfange bestehenden Mißstände müssen die Wirksamkeit der Fortbildungsschule zu einem guten Teile lahmlegen und vor allem eine gedeihliche Entwicklung dieses Unterrichtszweiges hindern.

Das Fehlen eines Schulzwanges führt dazu, daß der Unterricht an Fortbildungsschulen nicht selten ausgefetzt oder ganz eingestellt werden muß, weil sich die Schüler nicht in ausreichender Zahl eingefunden haben. Neu errichtete Schulen müssen häufig bereits im zweiten Winter ihres Bestehens wegen Schülermangels oder unregelmäßigen Besuchs wieder aufgehoben werden. Unter diesen Verhältnissen ist ein erprießlicher Unterricht sehr erschwert und die Arbeitsfreudigkeit des Lehrers muß darunter leiden, ganz abgesehen davon, daß die in ihrer Gesamtheit recht ansehnlichen finanziellen Aufwendungen des Staats und der Gemeinden nutzlos gewesen sind.

Diesem Uebelstande läßt sich nur durch Schaffung eines Besuchszwanges abhelfen und zwar muß dieser Zwang Eltern und Schülern gegenüber zur Anwendung kommen, wie es der vorliegende Gesetzesentwurf vorsieht.

Die Bestimmungen des Entwurfs stimmen in der Hauptsache mit den Vorschriften des für Hessen-Nassau unter dem 8. August 1904 erlassenen Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule, wörtlich überein. Dieses Gesetz hat sich durchaus bewährt. Zahlreiche Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau haben von der gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht und die Zahl der Schulen hat sich in den wenigen Jahren seit Erlaß des Gesetzes mehr als verdoppelt, die der Schüler nahezu verdreifacht. Es erscheint somit nicht nur unbedenklich sondern ratsam, die Fassung dieses Gesetzes auch für die Provinz Schlesien zu wählen.

Vor allem ist an dem wichtigen Grundsatz, daß die Entscheidung über die Anwendung der gesetzlichen Befugnisse in die Hände lokaler Instanzen, die die Verhältnisse und Bedürfnisse der beteiligten Bevölkerungskreise genauestens übersehen können, gelegt wird, festgehalten. Es wird dadurch möglich, die Verpflichtung zum Besuch der ländlichen Fortbildungsschule auf solche Gemeinden, Kreise oder Teile eines Kreises zu beschränken, in denen ein Bedürfnis hierzu tatsächlich vorhanden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse eine derartige Maßnahme gestatten. Indem die Beschlußfassung über die Einführung des Besuchszwanges den Verhältnissen nahestehenden Instanzen zugeschoben wird, ist eine ausreichende Gewähr dafür gegeben, daß den angeführten Gesichtspunkten Rechnung getragen wird und der Fortbildungsschulzwang nur dort zur Anwendung gelangt, wo es der ausgesprochene Wunsch der Bevölkerung ist und demgemäß die Einsicht über die Notwendigkeit und den Nutzen der Fortbildungsschule genügend verbreitet ist. Für solche Verhältnisse aber Vorkehrungen zu treffen, die den Bestand und die Entwicklung des ländlichen

Fortbildungsschulwesens von dem guten Willen der schulentlassenen Jugend und von sonstigen äußeren Beeinflussungen unabhängig machen, erscheint geradezu als eine Pflicht der verantwortlichen Faktoren der Staatsverwaltung."

Diese Ausführungen treffen auch für die Rheinprovinz zu. Aus ihnen ergibt sich, daß die ländlichen Fortbildungsschulen keinen landwirtschaftlichen Fachunterricht erteilen sollen, also den landwirtschaftlichen Winterschulen sowie den Wein- und Obstbauschulen keine Konkurrenz machen werden. Auch sollen sie ja nicht allein den Söhnen der Landwirte dienen, sondern der Jugend aller Erwerbsklassen, soweit sie nicht anderweit entsprechenden Unterricht erhält. Der Unterricht soll nur im Winterhalbjahr an 2 Tagen in der Woche, tunlichst in den Abendstunden, stattfinden; es ist also auch die Befürchtung, daß die Arbeitskräfte den Landwirten zu sehr entzogen werden, unbegründet. Hervorzuheben ist ferner, daß der Antrag nicht den Schulzwang ohne weiteres einführen will; er beabsichtigt vielmehr, nur den Gemeinden die Möglichkeit hierzu zu geben. Dadurch ist die Gewähr gegeben, daß er nur da eingeführt wird, wo sich ein Bedürfnis dazu ergibt und wo die Verhältnisse es gestatten. Die Kosten der Fortbildungsschulen sind nicht besonders hoch; übrigens pflegt die Staatsregierung leistungsschwachen Gemeinden Beihilfen hierzu zu geben.

Der Provinzialausschuß trägt auf Grund dieser Erwägungen kein Bedenken, dem Antrag der Landwirtschaftskammer beizutreten. Das in diesem Antrag erwähnte Gesetz für die Provinz Hannover hat folgenden Wortlaut:

"Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinander folgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden.

In dem Statute sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vorschriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut ist zulässig.

An Sonntagen darf Unterricht nicht erteilt werden.

Mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt."

Die in Absatz 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen können ohne weiteres auf die Rheinprovinz übertragen werden. Nur wäre in Absatz 2 nach dem Vorgang des Entwurfes für Schlesien eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Stundenplan, d. h. die Unterrichtszeit, vom Gemeindevorstand festzusetzen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts müßte dies sonst auch im Wege der statutarischen Festsetzung geschehen und es läge keine strafbare Schulversäumnis vor, wenn der Stundenplan auf anderem Wege — etwa durch Bekanntgabe der Gemeindebehörde — festgesetzt ist. Es wäre aber zu umständlich für jede

Änderung des Stundenplanes ein Gemeindestatut zu erlassen. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die Festsetzung der Unterrichtszeit, nicht auch die des Lehrstoffes. Dieser wird von der Schulleitung und der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Zu dem Absatz 3 hat die Landwirtschaftskammer den Wunsch ausgesprochen, daß das Verbot des Sonntagsunterrichtes, welches sich in dem Hessen-Nassauischen und dem Hannoverischen Gesetz und dem schlesischen Entwurf vorfindet, für die Rheinprovinz nicht eingeführt werden möge. Sie wünscht, daß die Erteilung des Fortbildungsunterrichts an Sonn- und Feiertagen der statistischen Regelung der einzelnen Gemeinden überlassen bleibe mit der Maßgabe, daß während der Zeit des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht stattfinden darf. Auch hierin wird man der Landwirtschaftskammer beitreten können. Es wird sich aber empfehlen, die Beschränkung des Unterrichts so zu fassen, wie es in § 130 der Reichsgewerbeordnung für die gewerblichen Fortbildungsschulen geschehen ist, nämlich, daß Unterricht an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden darf, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörde für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

Der mehrerwähnte Entwurf für die Provinz Schlesien enthält sodann abweichend von dem hessen-nassauischen wie auch von dem hannoverschen Gesetz die Bestimmung, daß neben der Gemeinde auch der Kreisauschuß mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten den Besuchszwang einführen kann. Die Begründung spricht selbst aus, daß eine derartige Maßnahme einen nicht unbeträchtlichen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden darstellt, sie hält sie für nötig, weil mit der Gefahr völliger Wirkungslosigkeit des Gesetzes in einem größeren Teil der Provinz von vornherein gerechnet werden müsse, wenn die Einführung allein von der Einsicht und dem Belieben der Ortsgemeinden abhängig sei. Offenbar sind hier besondere Verhältnisse in der Provinz Schlesien maßgebend. Für die Rheinprovinz ist ebenso wie für Hessen-Nassau und Hannover eine solche Bestimmung nicht erforderlich.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der 50. Rheinische Provinziallandtag richtet an die Königliche Staatsregierung die Bitte, dahin zu wirken, daß für die Rheinprovinz ein Gesetz erlassen werde, welches den Gemeinden die Befugnis gibt, durch statistische Bestimmung für die nicht mehr schulpflichtigen unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei auf einander folgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule zu begründen. Das Gesetz soll sich an die zum gleichen Zweck für die Provinzen Hessen-Nassau und Hannover erlassenen Gesetze anschließen mit der Abweichung, daß a) die Festsetzung und Bekanntmachung des Stundenplanes dem Gemeindevorstand übertragen und b) die Erteilung des Unterrichtes an Sonn- und Feiertagen der statistischen Regelung der einzelnen Gemeinden überlassen bleibt mit der Maßgabe, daß an Sonn- und Feiertagen Unterricht nur erteilt werden darf, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.“

Düsseldorf, den 5. März 1910.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.